



Diera-Zehren

Achtung!

Das nächste Amtsblatt
erscheint am
17. Januar 2020
(siehe Seite 26)



Seniorenweihnachtsfeier 2019

Zur diesjährigen Seniorenweihnachtsfeier am 04.12.2019 im Kulturhaus Niederau sorgten die „Breitenauer Musikanten“ für die musikalische Umrahmung. Es war wieder ein gelungener Nachmittag.

Weihnachtsgrüße

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende unserer Gemeinde,
2019 ist fast vorüber ... das Jahr geht zur Neige. Es sollte, soweit es auch beruflich und
gesundheitlich möglich ist, mit einer besinnlichen und ruhigen Weihnachtszeit enden.*

*Leicht gesagt, machen wir was draus ... freuen wir uns auf diese Zeit, im Kreis der
Familie oder weit weg im Urlaub ..., aber hoffentlich nicht einsam.
Vielleicht gibt es eine Gelegenheit, zu schauen, wie es dem Nachbarn geht.*

*Vielen Dank an alle, die mit ihrem ehrenamtlichen Wirken das Dorfleben verschönerten
und das Miteinander aktiviert haben: im Verein, in der Feuerwehr, bei der Patenschaft
für öffentliche Grünanlage, bei der Dorfgestaltung, bei der Hilfe des Nachbarn,
bei der Amtsblattverteilung u.v.m.! Schön, dass es SIE gibt.*

*Bleiben Sie gesund und kommen Sie gut ins neue Jahr.
Herzlichste Weihnachtsgrüße und beste Wünsche für das neue Jahr 2020.*

*Ihr Gemeinderat, Ihre Gemeindeverwaltung und
Ihre Bürgermeisterin Carola Balk*

Inhalt unter anderem

Gemeinderat/Beschlüsse	Seite 2
Bürgertreff am 22.01.2020	Seite 2
Ablesung Wasserzählern	Seite 2
Wasserversorgungssatzung	Seite 3
Abwassersatzung	Seite 13
Grundsteuerzahlung 2020	Seite 26
ACHTUNG:	
Geänderte Öffnungszeiten	
Verwaltung/Einwohnermeldeamt	
zum Jahreswechsel 2019/2020	Seite 27
Förderung für Vereine und Ähnliches	
Achtung: Frist beachten!	Seite 28
Vereine: Aktivitäten/Termine	ab Seite 32

Hinweise der Gemeindekasse



Am **15.12.2019** sind die letzte Rate der TW/AW Gebühren für 2019 sowie die Kindergarten- und Hortgebühren fällig.

Wir möchten alle **Nichtabbucher** auf diesen Termin hinweisen.

Die Abbuchung der oben genannten Gebühren erfolgt am **16.12.2019**.

Bitte denken Sie auch an alle weiteren fälligen Zahlungen: z.B. Verwaltungsgebühren, Lagerfeuergebühren, Kleineinleiterabgabe und Fäkalgebühren. Bei Rückbuchungen nach der Abbuchung der Gebühren/Steuern durch Sie oder die Bank entstehen Rücklastschriftgebühren, welche zulasten des Gebühren- bzw. Steuerzahlers gehen. Der rückgebuchte Betrag wird **nicht noch einmal** von uns abgebucht, es sei denn, Sie geben uns Bescheid zum nochmaligen Einzug. Dann werden auch die Rücklastschriftgebühren mit abgebucht.

Bei der Überweisung des rückgebuchten Betrages **müssen** die Rücklastschriftgebühren **mit überwiesen werden**.

Bitte geben Sie bei allen Überweisungen unbedingt das **Kassenzeichen** an, damit die Zahlung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, das SEPA-Lastschriftverfahren zu nutzen. Dazu finden Sie im Internet auf www.diera-zehren.de unter > *Bürgerservice* > *Satzungen und Anträge* das entsprechende Formular zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates. Reichen Sie dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Gemeindekasse. Vermerken Sie bitte das jeweilige Buchungskennzeichen.

Manuela Böhm/Kassenleiterin

Abrechnung Trinkwasser/Abwasser



Für die **Jahresendabrechnung 2019** werden zur Erfassung der Zählerstände die Selbstablesebriefe in diesem Monat verschickt.

Denken Sie bitte an die Rückantwort, bis spätestens **08.01.2020**. Alle wichtigen Informationen und Kontaktadressen zur Rückmeldung der Zählerdaten finden Sie auf dem Ablesebrief.

Bitte vergleichen Sie beim Ablesen auch die im Brief angegebene Zählernummer mit der Nummer auf Ihrem Zähler. Eventuelle Verwechselungen können damit vermieden werden.

R. Weber/Bauamt/TW-AW-Gebühren

Die nächste **ÖFFENTLICHE GEMEINDERATSSITZUNG** findet voraussichtlich am **Montag, dem 20.01.2020, in der Gaststätte „Elbklaus“ in Niederlommatsch um 18.30 Uhr** statt.

Den genauen Termin und die Tagesordnung dafür entnehmen Sie bitte eine Woche vorher den amtlichen Schaukästen oder finden Sie auf www.diera-zehren.de

HERZLICHE EINLADUNG an alle Bürgerinnen/Bürger und Gewerbetreibende/Unternehmen der Gemeinde zum BÜRERTREFF MIT BÜRGERMEISTERIN

Auch im neuen Jahr soll die Tradition fortgesetzt werden, im direkten Kontakt mit Ihnen an wechselnden Ortsteilen ins Gespräch zu kommen. Die Teilnahme ist **NICHT** an den „Wohnortsteil“ gebunden. Eine Anmeldung ist **NICHT** erforderlich.

Termin: Mittwoch, 22.01.2020, 18.30 Uhr · Ort: Feuerwehr Nieschütz (Teichstraße 12 c)

Ihre Bürgermeisterin Carola Balk

Beschlüsse des Gemeinderates vom 11.11.2019

Beschluss-Nr.: 147-11/2019

Bauantrag – Neubau Einfamilienhaus Flst. 315/12 und 315/18 Gem. Nieschütz

Abstimmungsergebnis:
14 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 148-11/2019

Bauantrag – Neubau Schachtgebäude, Rohstofflager und Huthaus zur neuen Schachtanlage für den Kaolinabbau Flst. 2 Gem. Seilitz – Kaolinbau Staatliche Porzellan-Manufaktur Meißen

Abstimmungsergebnis:
14 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 149-11/2019

Hochwasser 2013 – Beseitigung Sturzflutschäden Straße Golk – Laubach – Vergabe der Bauleistung (Verlegen Betonpflaster, Profilierung Randstreifen)

Abstimmungsergebnis:
14 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 150-11/2019

Hochwasser 2013 – Instandsetzung Naturerlebnispark Hebele – Vergabe Errichtung Weidezaun

Abstimmungsergebnis:
9 Dafür, 1 Gegenstimme, 4 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 151-11/2019

Beteiligung Träger öffentlicher Belange – Entwurf Bebauungsplan „Hauptstraße Leckwitz“, Gemeinde Nünchritz

Abstimmungsergebnis:
14 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 152-11/2019

Verzicht auf Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 ff

Baugesetzbuch (BauGB), § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) für folgende Flurstücke:

1. Flst. 289/5 Gem. Nieschütz
2. Flst. 73/57, 73/58 Gem. Diera
3. Flst. 73/40, 73/41, 73/444 Gem. Diera
4. Flst. 33/23, 33/24, MEA am Flst. 33/32, 33/42, 33/59 Gem. Diera

Abstimmungsergebnis:
14 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 153-11/2019

Verzicht auf Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 ff Baugesetzbuch (BauGB), § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) für folgende Flurstücke:

1. Flst. 629/1, 633 Gem. Zadel
- Abstimmungsergebnis:
13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen,
1 Befangenheit

Beschluss-Nr.: 154-11/2019

Neufassung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (WVS) ab 01.01.2020

Abstimmungsergebnis:
14 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 155-11/2019

Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) ab 01.01.2020

Abstimmungsergebnis:
12 Dafür, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 156-11/2019

Vereinbarung zur „Aufstellung von Wegweisung des „SachsenNetz-Rad“ im Rahmen der Erstausrüstung.

Abstimmungsergebnis:
14 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Amtliche Bekanntmachungen

Für Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung gelten neben dem Amtsblatt die amtlichen Bekanntmachungstafeln in folgenden Ortsteilen:

1. **Ortsteil Nieschütz** (Am Göhrischblick 1, am Parkplatz Gemeindeverwaltung)
2. **Ortsteil Diera** (Dorfstraße, am Park-

platz gegenüber Tischlerei Pärsch)

3. Ortsteil Zehren

(Leipziger Straße, an B6-Busbucht, rechts neben der Sparkasse und Fußwegzugang zur Kirche)

4. Ortsteil Niederlommatsch

(Niederlommatscher Straße, gegen-

über Gedenkstätte der Gefallenen des I. und II. Weltkrieges)

Nur diese Standorte gelten als öffentlich amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren. Wir bitten alle Einwohner der Gemeinde, dies zu beachten.

Gemeinde Diera-Zehren - Landkreis Meißen

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 11.11.2019

Aufgrund von § 35 Abs. 1 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750,1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010), sowie § 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren für das Versorgungsgebiet 1 mit den Ortsteilen Diera, Golk, Karpfenschänke, Kleinzadel, Löbsal, Naundörfel, Nieschütz, Zadel und das Versorgungsgebiet 2 mit den Ortteilen Hebelei, Keilbusch, Mischwitz, Naundorf, Niedermuschütz, Oberflommatzsch, Obermuschütz, Schieritz, Seebuschütz, Seilitz, Wölkisch und Zehren am 11.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Diera-Zehren (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) *Anschlussnehmer* ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(2) Als *Wasserabnehmer* gelten die Anschlussnehmer, die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

(3) Die *öffentlichen Wasserversorgungsanlagen* haben den Zweck, die im Gemeindegebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (*Grundstücksanschlüsse*).

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

(4) Der *Hausanschluss* besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

2. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 gilt auch für die sonstigen Wasserabnehmer. Grundlage dafür ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Wasserabnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(4) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch für die Fälle des § 57 Abs. 2 Nr. 3 SächsWG.

(5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass für das dazwischen liegende Grundstück Anschlussnehmeridentität besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.

(2) Anschlussnehmer, deren Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben ihren gesamten Bedarf aus dieser zu decken.

(3) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonstigen Wasserabnehmer. Grundlage dafür ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang umfasst auch die Befreiung vom Benutzungszwang.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als im Rahmen des der Gemeinde wirtschaftlich Zumutbaren der Bezug auf den vom Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Wasserbedarf im Übrigen ist aus der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde zu decken.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung; Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Diese Pflicht entfällt, wenn eine Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

Seite 3 von 21

§ 8

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen; § 52 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschten, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlage, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (3) Alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der Unterbrechung des Wasserbezuges entstehen, sind durch den Anschlussnehmer zu tragen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

Seite 4 von 21

3. Teil - Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen

§ 13

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 4) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und stehen in deren Eigentum.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Kosten des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Hausanschlusses (Abs. 3) sind für den Teil, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze verläuft (Grundstücksanschluss) durch den Wasserversorgungsbeitrag nach §§ 23 ff. im Versorgungsgebiet 2 abgegolten. Für das Versorgungsgebiet 1 übernimmt die Gemeinde die Kosten für den erstmaligen Hausanschluss, für den Teil, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze verläuft (Grundstücksanschluss).
- Für beide Versorgungsgebiete gilt, dass der Anschlussnehmer den tatsächlich entstandenen Aufwand für den Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperranlage zu tragen hat.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Umstürzen von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen. Als weitere Hausanschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Hausanschlüsse trägt derjenige, der im Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des erstmaligen Hausanschlusses, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Anschlussnehmer ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur die Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat abweichend von der Bestimmung in Satz 2 der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

(5) Bei einem gemeinsamen Hausanschluss mehrerer Grundstücke haften alle Eigentümer bzw. Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch.

§ 15

Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung)

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchseinrichtung hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtung der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Verbrauchseinrichtung oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Verbrauchseinrichtung darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Verbrauchseinrichtung und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Teile der Verbrauchseinrichtung, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Teile, die zur Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Verbrauchseinrichtung ist nach den Angaben der Gemeinde voranzubringen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DVGW und DIN-DVGW-Prüfzeichen oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen diese in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verbrauchseinrichtung vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Die Gemeinde übernimmt durch Vornahme oder Unterlassen einer Überprüfung der Verbrauchseinrichtung sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz keine Haftung für deren Mängelfreiheit. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

Seite 7 von 21

§ 18

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchseinrichtung festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Ort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihm daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchseinrichtung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis von Zwischenzählern der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 20

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Eich- und Messgesetz verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

Seite 8 von 21

**§ 21
Ableitung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde, möglichst in gleichen Zeitabständen (§ 45 Abs. 3) oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableitung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

**§ 22
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang (über 15m) sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostisicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

4. Teil - Wasserversorgungsbeitrag

**§ 23
Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung für das Versorgungsgebiet 2 mit Betriebskapital einen Wasserversorgungsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 854.839,00 EUR festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SachsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

**§ 24
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 23 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 23 Abs. 1.

- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SachsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 23 Abs. 3) bestimmt wird.

**§ 25
Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte.

- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

**§ 26
Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Wasserversorgungsbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 27) mit dem Nutzungsfaktor (§ 28).

**§ 27
Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SachsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SachsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,

4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, oder auf Grund § 24 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 28

Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebietem bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|--|------|
| 1. in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 4 und 33 Abs. 5 | 0,5 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 32a | 1,0 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 5. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um | 0,5. |

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und dies nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan eine Baumasse aus, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden jeweils auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 29 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 29 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 32

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebietem nach § 30 Absatz 1 BauGB

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 29 bis 31 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 29, 30 und 31 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

**§ 32 a
Sakralbauten**

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 29 bis 32 bestehen

(1) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 29 bis 32 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 24 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 28 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 28 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

(5) Für die in § 32 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 32 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 34

Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 24 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
2. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 27 Abs. 1 zugrunde liegen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 28) zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 29 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmungen kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 28. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 28 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 35

Zusätzlicher Wasserversorgungsbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

**§ 36
Beitragsatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag für das Versorgungsgebiet 2 beträgt 1,28 EUR je m² Nutzungsfäche.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 24 Abs. 3 mit In-Kraft-Treten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 24 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 24 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

4. in den Fällen des § 24 Abs. 4 mit In-Kraft-Treten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrages,
5. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt.

§ 38

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 39

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 23 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 30 v. H., sobald mit der Herstellung des öffentlichen Verteilungsnetzes begonnen wird. Die Vorauszahlung nach Satz 1 wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an das öffentliche Verteilungsnetz angeschlossen sind, soweit der Wasserversorgungsbeitrag nicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Versorgungsanlagen noch nicht nutzbar hergestellt sind; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem In-Kraft-Treten der Satzung erhoben.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 25 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 40

Ablösung des Beitrages

- (1) Der erstmalige Wasserversorgungsbeitrag im Sinne von § 23 Abs. 1 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 24 Abs. 4, §§ 34 und 35) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Beitrages unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

Seite 15 von 21

§ 41

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Wasserversorgungsbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächskAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil - Benutzungsgebühren

§ 42

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen folgende Benutzungsgebühren:

- a) Grundgebühren
- b) Verbrauchsgebühren
 - aa) Nach der gemessenen Wassermenge;
 - bb) pauschal bei der Herstellung von Bauten (gemäß § 46 Abs. 2 und 3).

§ 43

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1). Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Besitzüberganges des Grundstückes auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei der Nutzung von Standrohren gilt der Mieter des Standrohres als Gebührensschuldner.

§ 44

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Nenndurchfluss m³ je Stunde	alt: Qn < 3,5		alt: Qn ≥ 3,5	
	neu: Q3 < 6,3	15,00	alt: Qn ≥ 10	alt: Qn ≥ 15
EUR/Monat	6,50	15,00	neu: Q3 ≥ 16	neu: Q3 ≥ 25
			25,00	37,00

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

Seite 16 von 21

**§ 48
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres; in den Fällen des § 46 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers. Beim Wechsel des Gebührenschuldners gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld des bisherigen Gebührenschuldners mit dem Übergang der Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 Halbsatz 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Halbsatz 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

**§ 49
Vorauszahlungen**

Jeweils zum 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach den §§ 44 und 45 zu leisten. Der jeweiligen Vorauszahlung ist 1/6 der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenehöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

6. Teil - Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

**§ 50
Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) der Gemeinde anzuzeigen
 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks, Bestellung von Erbbaurechten und Schaffung sonstiger dinglicher Berechtigungen;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung (§ 2 Absatz 4) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde/dem Zweckverband entfällt.

**§ 51
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächtsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

- (4) Bei mehreren öffentlichen Trinkwasseranschlüssen eines Grundstückes werden die sich ergebenden Nenngrößen addiert.
- (5) Bei Bauwasserzählern und sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

**§ 45
Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt im Versorgungsgebiet 1 pro m³ 2,59 EUR und im Versorgungsgebiet 2 pro m³ 2,47 EUR.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ die in Absatz 1 festgelegte Summe.

(3) Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 48 Abs. 1) statt, wird die maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen Veranlagungszeitraum betreffenden Ablesungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden.

**§ 46
Gebühren bei Baumaßnahmen**

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird eine Bauwassergebühr nach dem Maßstab der Absätze 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.
- (2) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen von Gebäuden werden für je angefangene 100 Kubikmeter umbauten Raum 10 Kubikmeter Wasser als Pauschalverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbauten Raum bleiben frei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- (3) Bei sonstigen Beton- und Steinbaumaßnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter Wasser als pauschaler Verbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben frei.

**§ 47
Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers**

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4c) SächtsKAG in Verbindung mit § 162 AO.
- (3) Die Gemeinde ist ebenfalls zur Schätzung berechtigt, wenn der Zählerstand durch den Wasserabnehmer verspätet mitgeteilt wird, bei Wechsel des Gebührenschuldners unterjährig ohne Ablesung durch den Gebührenschuldner oder offensichtlich falscher Mitteilung des Zählerstandes oder Entnahme unter Umgehung der Messeinrichtung.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

2. entgegen § 4 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 13 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 15 Abs. 2 Verbrauchseinrichtungen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 15 Abs. 5 Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 8. entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 50 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 52

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

Seite 19 von 21

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen eine dritte Gemeinde bzw. ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch eine dritte Gemeinde bzw. ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.

- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Anschlussnehmer darauf bei Ertelung der Zustimmung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 besonders hinzuweisen.

- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde/dem Zweckverband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Dritten nach Absatz 2, mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 53

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 52 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von dem Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

§ 52 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 54

Anordnungsbefugnis, Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Sie/er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wieder herzustellen.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

Seite 20 von 21

Gemeinde Diera-Zehren - Landkreis Meißen

**Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – Abws)
vom 11.11.2019**

Aufgrund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren für das Versorgungsgebiet 1 mit den Ortsteilen Diera, Karpfenschänke, Kleinzadel, Löbsal, Naundorf, Nieschütz, Zadel, Golk und das Versorgungsgebiet 2 mit den Ortsteilen Hebelei, Keilbusch, Mischwitz, Naundorf, Niederlommatzsch, Niederlommatzsch, Oberlommatzsch, Obermuschütz, Schieritz, Seebusch, Seilitz, Wölkisch und Zehren am 11.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil – Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Diera-Zehren (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenweiter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.11.2019

(2) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Verbrauchseinrichtung (§ 15) zurückzuführen sind.

Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchseinrichtungen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

7. Teil - Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwandsersatzungen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 56

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2006 (BGBl. I, S. 866) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57

In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 23.03.2009 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Nieschütz, den 11.11.2019



C. Palk
Carola Palk
Bürgermeisterin

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 11.11.2019

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt (mit Ablauf in einen Teilortskanal, in eine Versickerung oder in ein Gewässer) oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.11.2019

Seite 2 von 22

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zeilstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe, Zement, Mörtel),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln und vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst überriechnendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.11.2019

Seite 3 von 22

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWVG bleibt unberührt.

**§ 7
Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Gemeinde festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

**§ 8
Eigenkontrolle und Wartung**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abfluslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abfluslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abfluslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Gemeinde kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

**§ 9
Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

- 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
- 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

**§ 10
Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWVG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

**§ 11
Anschlusskanäle**

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach §§ 20 ff. abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

**§ 12
Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz**

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leibungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserbeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.11.2019

Seite 7 von 22

- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:
1. Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

§ 14

Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.11.2019

Seite 6 von 22

**§ 17
Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseranlageneinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenebene an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauabläufe) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

**§ 18
Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen,
Zutrittsrecht**

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschrittmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zellen betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

**§ 19
Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben**

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Gemeinde oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem satzungsmäßig bestellten Entsorger den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Gemeinde unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder

werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Gemeinde mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.

- (4) Der Entsorger kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagen-verordnung. Durch die Gemeinde festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Gemeinde ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle bis spätestens einen Monat nach erfolgter Wartung zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil – Schmutzwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines § 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird im Entsorgungsgebiet 1 auf **1.906.075,00 €** und im Entsorgungsgebiet 2 auf **790.466,00 €** festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsisKAG weitere Beiträge erhoben werden.

**§ 21
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächskAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

(5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

**§ 22
Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

**§ 23
Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

**§ 24
Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächskAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächskAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächskAG maßgebende Fläche;

4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächskAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächskAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundruchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

**2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung
§ 25
Nutzungsfaktor**

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebietern bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. in den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5 0,5,
2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 a 1,0,
3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,5,
4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 2,0,
5. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5.

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

**§ 26
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

**§ 29 a
Sakralbauten**

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

**§ 30
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine
Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen**

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

**§ 31
Erneute Beitragspflicht**

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.11.2019

- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosshöhe, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosshöhe vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

**§ 27
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein
Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß, der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

**§ 28
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein
Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß, der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosshöhe
 - 1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 - 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

- (2) Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

**§ 29
Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in
Bebauungsplangebiet nach § 30 Abs. 1 BauGB**

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.11.2019

§ 36

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 50 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals begonnen wird.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 37

Ablösung des Beitrags

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächskAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil - Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung als Grundgebühr und als Einleitungsgebühr, für Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen als Entsorgungsgebühr und für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, und für sonstiges Abwasser als Einleitgebühr.

§ 40

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.11.2019

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächskAG erheben.

§ 33

Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt im Entscheidungsgebiet 1 1,79 € je m² Nutzfläche und im Entscheidungsgebiet 2 1,49 € je m² Nutzfläche.

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht für die Schmutzwasserentsorgung:

1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung (-änderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird **einen Monat** nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.11.2019

- (2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
- (3) Erfolgt eine Einleitung von Abwasser ohne konkreten Grundstücksbezug, so ist Gebührenschuldner derjenige, der die Einleitung vornimmt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner nach den Abs. 1 bis 3 haften als Gesamtschuldner. Entwässern mehrere Grundstücke über eine Grundstücksentwässerungsanlage, haften die Eigentümer dieser Grundstücke für das über diese Anlage entsorgte Abwasser als Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung (Einleitungsgebühr)

- (1) Die Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

- 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
- 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
- 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser und das sonstige Wasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

- (3) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wassermesser über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4c) SächsisKAG in Verbindung mit § 162 AO.

- (4) Die Gemeinde ist ebenfalls zur Schätzung berechtigt, wenn der Zählerstand durch den Wassernutzer verspätet mitgeteilt wird, bei Wechsel des Gebührenschuldners unterjährig ohne Ablebung durch den Gebührenschuldner oder offensichtlich falscher Mitteilung des Zählerstandes oder Entnahme unter Umgehung der Messeinrichtung.

§ 43

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.11.2019

- (2) Abzusetzende Mengen sind durch eine geeichte und amtlich registrierte Messeinrichtung nachzuweisen. Wenn dies nicht möglich ist, kann der Nachweis auf Kosten des Schuldners durch andere geeignete Beweismittel erfolgen.

- (3) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist.

- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

- 1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
- 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderrechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 20 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§§ 44 sowie 45 bleiben vorerst unbesetzt.

3. Abschnitt: Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 46

Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechenden §§ 42 und 43 ermittelten Wassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

4. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 47

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, für das **Entsorgungsgebiet 1 1,79 €** je Kubikmeter Abwasser und für das **Entsorgungsgebiet 2 3,53 €** je Kubikmeter Abwasser.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.11.2019

- (2) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr
1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, **33,51 € je Kubikmeter** Abwasser,
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, **32,12 € je Kubikmeter** Abwasser,
- (4) Für die Teilleistungen unter § 47 Abs. 2 und 3 werden weiterhin folgende Gebühren erhoben:
1. Bei der Entleerung, bei denen mehr als 20m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen. Der Schlauchmehrlängenzuschlag beträgt **0,95 € je m**.
 2. Bei Notwendigkeit wird der Einsatz von Kleinstfahrzeugen mit **98,18 € pro Stunde** berechnet.
 3. Pro vergeblicher Anfahrt werden **17,85 €** berechnet.
 4. Der Mehraufwand bei verfestigten Grubeninhalt wird mit **47,60 € pro 0,5 Stunde** abgerechnet.
- (5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die **Gebühr 2,11 € je Kubikmeter** Abwasser.

5. Abschnitt: Starkverschmutzer, Grundgebühren

§ 48

Starkverschmutzerzuschläge und Verschmutzungswerte

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 49

Grundgebühren

- (1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss m ³ je Stunde	alt: Qn < 3,5	alt: Qn ≥ 3,5	alt: Qn ≥ 10	alt: Qn ≥ 15
	neu: Q3 < 6,3	neu: Q3 ≥ 6,3	neu: Q3 ≥ 16	neu: Q3 ≥ 25
EUR/Monat	6,50	15	25	37

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Schmutzwasserreinigung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Gebührenschnuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Bei Absetzungen nach § 43 wird auf Antrag der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die notwendig wäre, um mindestens eine der eingeleiteten Schmutzwassermenge entsprechenden Wassermenge liefern zu können.

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.11.2019

- (5) Bei Grundstücken, für die eine nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung vorliegt, ohne hierfür einen Wasserzähler zu verwenden, wird zur Berechnung der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die mindestens erforderlich wäre, wenn die anfallende Wassermenge geliefert würde.
- (6) Bei mehreren Trinkwasseranschlüssen eines Grundstückes oder eines Anschlusses oder einer Einleitung nach Absatz 4 werden die sich ergebenden Nenngrößen addiert.

6. Abschnitt: Gebührenschild

§ 50

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht:
1. in den Fällen des § 47 Abs. 1 und 4 sowie des § 49 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
 2. in den Fällen des § 47 Abs. 2 und 3 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 51

Vorauszahlungen

Jeweils zum 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach den §§ 47 und 49 zu leisten. Der jeweiligen Vorauszahlung ist 1/6 der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenschild sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbezugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 52

Anzeige- und Auskunftsspflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzuzeigen:
1. Jede Änderung der Benutzungs- und Eigentumsverhältnisse sowie der sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen sowie die Änderung der Versiegelungsart, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,

Gemeinde Diera-Zehren // Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.11.2019

**§ 54
Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer**

- (1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

**§ 55
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SachsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,

4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Gemeinde den Grundstückseigentümer dazu auffordert,

5. die Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage (jeglicher Bauart),

6. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners.

7. Jede Auskunft die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren erheblich ist, Betriebsstörungen u.ä..

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:

1. Die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser und das sonstige Wasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 3.

(4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

**§ 53
Haftung der Gemeinde**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,

13. entgegen § 52 seinen Anzeige- und Auskunftspflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57

In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorsaltgesetzes Kommunalfinanzien bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(3) Zugleich tritt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 05.01.2008, einschließlich aller dazu beschlossenen Änderungen außer Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 23.03.2009, einschließlich aller dazu beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Nieschütz, den 11.11.2019

C. Balk
Bürgermeisterin



Hinweise für Betreiber Kleinkläranlagen/Abflusslosen Gruben

» Hinweis zur Abwassersatzung § 47 Höhe der Abwassergebühren

Mit Inkrafttreten der vorgenannten Satzung werden ab 01.01.2020 Einleitgebühren für Kleinkläranlagen, die der Unterhaltung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungskanäle dienen, nun auch in unserer Gemeinde erhoben.

Zu entrichten ist diese Gebühr für Kläranlagen, welche einen Ablauf in die öffentliche Teilortskanalisation/öffentliche Abwasseranlagen besitzen (Indirekteinleiter).

» Abwasserabgabebzahlungen

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass alle Wartungsprotokolle jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres der Gemeindeverwaltung vorzulegen sind.

Bitte prüfen Sie, ob diese Meldung bereits erfolgt ist oder noch veranlasst werden muss. Damit kann verhindert werden, dass Sie überflüssiger Weise einen Abwasserabgabebescheid erhalten.

Für Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon 035267 556653.

R. Weber/Bauamt/TA-AW-Gebühren

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. (FH) H. Hänsel
Rauhenalstraße 105
01662 Meißen

Geschäftszeichen
2019176
(bei Rückfragen bitte stets angeben)

Öffentliche Anündigung eines Grenztermins

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Heiner Hänsel kündigt einen durchzuführenden Grenztermin öffentlich an.

Grenzen der Flurstücke (genaue Aufzählung unter Treppunkt(e)) der Gemeinde Diera-Zehren betreffend die Gemarkung(en) Zehren sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Flurstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Nutzungsberechtigte sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung am Flurstück **179/4 der Gemarkung Zehren**.

Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen bzw. Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt werden.

Der Grenztermin findet am **Dienstag, den 07.01.2020** statt.

Treffpunkt: Zehren, Meißner Str.22 um 9:00 Uhr betreffend Gemarkung: **Zehren** die Flurstücke: **179/1**

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihren **Personalausweis** mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss **seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht** (siehe unten) vorlegen.

Auch zur Vertretung eines Miteigentümers (auch Ehegatten) ist eine Vollmacht erforderlich!

Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Meißen, den 28.11.2019

gez. Dipl.-Ing. (FH) Heiner Hänsel
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Auszug aus dem

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist

§ 16

Grenzbestimmung

(1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.

(3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Den Beteiligten sind Zeitpunkt und Ort rechtzeitig anzukündigen und die für die Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist. Bei einer Sonderung ist kein Grenztermin erforderlich.

(4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchführenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter der zuständigen Vermessungsbehörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde.

(5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit den beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.

(6) Für das Flurstück für das eine Katastervermessung und Abmarkung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 7 bleibt unberührt.

VOLLMACHT

Geschäftszeichen: **2019176**

Gemarkung: **Zehren**

Fortführungs-Nr.: **162**

Ich,

bevollmächtigte

mich bei dem Grenztermin am **07.01.2020** zu vertreten.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel
(Eigentümer, Beteiligter)

Information für alle Hundebesitzer

Mit Bescheid für das Jahr 2020 geht Ihnen eine neue Steuermarke zu. Die alte Marke verliert ihre Gültigkeit. Diese neuen Marken sind zeitlich nicht begrenzt. Endet die Hundehaltung in unserer Gemeinde, ist die Marke zurückzugeben, siehe auch § 14(5) Hundesteueratzung der Gemeinde Diera-Zehren. Bei Verlust der Marke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR eine neue Marke ausgegeben.

E.Mehner/MA Kämmerei

Amtsblattauslagenstellen

Die aktuellen Amtsblätter liegen ab jedem zweiten Freitag im Monat wie folgt aus:

- **Zehren** – Fa. Elektro-Zoher (Die. + Do.), Abakus – das Büro, Postfiliale – ehem. Sparkasse (Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr + Mo., Die., Do. 13.00 – 17.00 Uhr), Bürgerhaus – Außenstelle GA (Do. 13.00 – 18.00 Uhr), Bürotechnik Lindner
- **Obermuschütz** – Tankstelle, Leo's Landwarenhandel
- **Nieschütz** – Lebensmittel Werner, Gemeindeamt, Frisör Neumühle
- **Diera** – Fleischerei Henker, Milchhof Diera KG
- **Golk** – Gaststätte „Talhaus“

Ausgetragen wird das Amtsblatt in den Ortsteilen **Hebele, Karpfenschänke, Keilbusch, Kleinzadel, Löbsal, Naundörfel, Niedermuschütz, Niederlommatsch, Oberlommatsch, Wölkisch und Zadel.**

- Für die Ortsteile
- Nieschütz/Neumühle
 - Diera
 - Golk
 - Zehren
 - Schieritz
 - Seilitz
 - Seebuschütz
 - Mischwitz
 - Keilbusch
 - Obermuschütz und
 - Naundorf

suchen wir noch ehrenamtliche Austräger. Vielleicht verbinden Sie die Verteilung mit einem Spaziergang durch den Ort.

Wenn Sie sich bereit erklären, setzen Sie sich bitte mit der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren, Telefon 035267 55630, in Verbindung.

Sabine Seidel/Sekretariat

Amtsblatt Januar 2020

Redaktionsschluss: **03.01.2020**

Erscheinungstermin: **17.01.2020**

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Diera-Zehren Grundsteuerzahlung 2020 für das Steuerjahr 2020

Sehr geehrte Steuerzahler, gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer 2020 durch öffentliche Bekanntmachung für diejenigen Steuerschuldner festgesetzt, die für das Jahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Bitte entnehmen Sie die Höhe Ihrer Grundsteuerzahlung dem derzeit gültigen Grundsteuerbescheid.

Die gesetzlich festgelegten Zahlungstermine sind für vierteljährliche Zahlungen jeweils der 15.02., 15.05., 15.08, 15.11. des laufenden Kalenderjahres und für Jahreszahler (die bis zum 30.09.2019 einen entsprechenden Antrag gestellt haben) der 01.07. des laufenden Kalenderjahres.

Bitte überweisen Sie auf unser Konto bei der Deutschen Kreditbank
IBAN: **DE15 1203 0000 0001 2071 25** unter Angabe des Buchungszeichens.

Für die Steuerzahler treten mit dem Tag der

öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diejenigen Steuerzahler, die erstmals im Jahr 2020 steuerpflichtig werden, erhalten einen neuen Bescheid.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Abgabenbescheide erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten oder werden abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Diera-Zehren, Am Göhrischblick 1, 01665 Diera-Zehren einzureichen.

C. Balk/Bürgermeisterin

Fünf Jahre „Partnerschaft für Demokratie“ sagt DANKE!

Die Partnerschaft für Demokratie Coswig, Diera-Zehren, Moritzburg, Niederau, Radebeul, Radeburg und Weinböhla förderte in den vergangenen fünf Jahren durch finanzielle Unterstützung gesellschaftlich-demokratisches Engagement in Vereinen. Es zeigte sich fortwährend ein beispielhaftes Engagement zahlreicher Ehrenamtlicher in Vereinen und Kommunen.

Es konnten in den beteiligten Städten und Gemeinden insgesamt 82 Projekte im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen“ unterstützt werden. Das Programm verfolgte im Gemeinwesen mit den unterschiedlichsten Zielgruppen mehrere Leitziele, beispielsweise ziviles Engagement, demokratisches Verhalten sowie Vielfalt und Toleranz. Alle Projekte verfolgten die zentrale Aufgabe, konstruktive, lebendige und interaktive Aktionen mit und für die Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden zu schaffen.

Es wurden Gelder in einem Aktionsfonds zur Verfügung gestellt, aus dem die Anträge der Vereine gefördert wurden. Projektträger waren Vereine, Kirchgemeinden, Feuerwehren, Initiativen und freie Träger in den Kommunen, in denen sich Ehrenamtliche engagieren. So reisten die Kita-Kinder musikalisch durch die Welt. Jugendliche besuchten in Berlin die East Side Gallery, die Ausstellung „Topographie des Terrors“ und führten Zeitzeugengespräche. Sportmannschaften konnten sich im Wettkampf miteinander messen. Ebenso fanden Lesereihen, Podiumsdiskussionen und Workshops statt, welche neue Einblicke



in verschiedene Lebensweisen und -welten ermöglichen. Des Weiteren setzten sich Schülerinnen und Schüler mit dem Thema Aktiv gegen Gewalt und Mobbing auseinander.

Die Umsetzung solcher Projekte ist nur durch die aktive Mitarbeit vieler Bürgerinnen und Bürger möglich. Sie erfüllen mit ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement unser Programm mit Leben. Es wird ab 2020 voraussichtlich eine weitere Förderphase geben. Wir würden uns freuen, wenn Sie wieder mit dabei sind.

Wir bedanken uns ferner bei den Städten und Gemeindeverwaltungen, welche uns bei der Bekanntmachung des Programms und bei der Öffentlichkeitsarbeit sehr unterstützten.

Wir möchten allen Menschen, die sich auf vielfältige Art für eine demokratische und offene Gesellschaft einsetzen, noch einmal Danke sagen für ihren Einsatz, ihre Arbeit, ihre Zeit und guten Ideen. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen in den nächsten Jahren.

*JuCo Soziale Arbeit gGmbH
Koordinierungs- und Fachstelle
Mandy Thielemann
Dresdner Straße 30
Tel.: 03523 701865
E-Mail: pfd@juco-coswig.de
www.aktionsplan-comora.de*

Achtung: Geänderte Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren zum Jahreswechsel 2019/2020



Die Gemeindeverwaltung bleibt am
Mo., dem 23.12.2019
Mo., dem 30.12.2019
Do., dem 02.01.2020
 geschlossen.

Bitte beachten Sie auch, dass die Gemeindeverwaltung freitags generell geschlossen ist.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Achtung: Geänderte Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt:

Gemeindeamt Nieschütz

Dienstag, 17.12.2019	9.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
----------------------	--------------------	---------------------

Außenstelle Bürgerhaus Zehren

Donnerstag, 19.12.2019	-	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag, 02.01.2020	-	13.00 bis 16.00 Uhr

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an Herrn Weber,
 Telefon: 035267 55653, -55633 oder 035247 51234.

Förderung für Vereine u. a. für 2020 durch den Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V.



Auch im Jahr 2020 unterstützt der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V. (FöHK) wieder Vereine in unserer Region.

Mit kleinen Förderbeträgen möchten wir das Zusammenleben der Menschen in der Region positiv bestärken. Feste, Veranstaltungen, Ausstellungen, sei es mit Traditionsbezug und Brauchtumspflege und / oder zur Förderung des Miteinanders, sind für uns kulturelle Bestandteile des Landlebens in der Lommatzcher Pflege. Alle geförderten Projekte haben einen engen Bezug zur Lommatzcher Pflege und ihrer Geschichte. Sie versuchen, den Einwohnern und Gästen über traditionelles Handwerk, Musik, kulinarische Spezialitäten, landwirtschaftliche Produkte oder die Präsentation historischer Orte die Werte der Lommatzcher Pflege zu vermitteln. Gleichzeitig stellen diese Projekte einen wichtigen Bestandteil der Naherholung in der Lommatzcher Pflege dar. Ihre Durchführung kann dazu beitragen, die Lommatzcher Pflege als Ausflugsregion bekannter zu machen.

Die geförderten Aktivitäten der antragstellenden Vereine werden über den Veranstaltungskalender des FöHK beworben. Antragsteller verpflichten sich zur öffentlichen Bekanntgabe der Förderung durch die Nutzung der Dachmarke „Lommatzcher Pflege“ in Verbindung mit dem Leitsatz „Wo Werte wachsen.“ in geeigneter Weise. **Anträge für das Jahr 2020 sind an die Geschäftsstelle des FöHK zu richten. Wir bitten um Weiterleitung. Auch um Vereine zu erreichen, welche sich nicht in unserem Verteiler befinden.**

Frist zur Einreichung:
28. Februar 2020 (Posteingang)

Einzureichen bei:
Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V.
Am Markt 1, 01623 Lommatzsch
 oder per E-Mail an:
info@lommatzcher-pflege.de

Hinweise und Dokumente zum Download: <http://www.lommatzcher-pflege.de/foerdereverein.html>

Mit Beschluss vom 26.11.2019 sind ausdrücklich auch e.G.s bei der Förderung der Akteure zugelassen.

Bitte beachten Sie die aktualisierte Zuwendungsrichtlinie des Vereins. Zuwendungsfähig sind Feste, Veranstaltungen, Ausstellungen etc. in den Kommunen Diera-Zehren, Hirschstein, Käbschützthal, Klipphausen, Ostrau, Stauchitz, Zschaitz-Ottewig, der Stadt Lommatzsch, den Ortsteilen der ehemaligen Gemeinde Leuben-Schleinitz und den ländlichen Ortsteilen der Stadt Riesa.

*Ihr Regionalmanagement
 Lommatzcher Pflege
 Neugasse 39/40, 01662 Meißen
 Telefon: 03521 47608-20/21*

Besuchen Sie unsere Internetseite unter: **www.lommatzcher-pflege.de**. Hier erhalten Sie die aktuellen Informationen aus der Region.



Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde.



Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal informiert:

Neue Abfallgebühren ab 2020

Am 6. November 2019 beschloss die Verbandsversammlung des ZAOE eine neue Gebührensatzung für die Jahre 2020 bis 2022 auf Grundlage einer notwendig gewordenen Neukalkulation der Abfallgebühren. Da der Abfallkalender bereits im Oktober in den Druck gegangen ist, konnte die Satzung leider nicht wie sonst üblich mit abgedruckt werden. Die Gebührensatzung ist auf der Internetseite des Verbandes www.zaoe.de zu finden.

Verteilung Abfallkalender 2020

Bis zum 13. Dezember lässt der Verband die Abfallkalender für das kommende Jahr verteilen.

Der ZAOE bittet, den Verteilzeitraum unbedingt abzuwarten. Ab dem 16. Dezember sollte beim ZAOE gemeldet werden, wer keinen Kalender erhalten hat. Das geht telefonisch unter 0351 40404560 zu den Geschäftszeiten, per Post direkt an die Geschäftsstelle oder per Mail an info@zaoe.de, jeweils mit vollständiger Angabe des Namens und der Anschrift.

Entsorgung Weihnachtsbaum

Die Weihnachtsbäume können zu festgelegten Terminen unentgeltlich an bestimmten Plätzen abgelegt werden. Die Termine und Plätze sind im Abfallkalender und im Internet www.zaoe.de/abfallbeseitigung/auswahl zu finden. Eine Kartenansicht zeigt dort mögliche Plätze in der näheren Umgebung

des Wohnortes an. Der Abtransport durch eine beauftragte Entsorgungsfirma wird dann jeweils am nächsten Tag erfolgen.

Weiterhin kann der Baum im Januar gebührenfrei auf einem Wertstoffhof des Verbandes zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Es ist aber auch möglich, den Baum zerkleinert in der Biotonne zu entsorgen, die wöchentlich entleert wird.

Grundsätzlich ist bitte der gesamte Baumbehang, auch das Lametta, zu entfernen.

Weihnachtsgestecke gehören aufgrund des hohen Anteils an nichtkompostierbaren Bestandteilen in den Restabfallbehälter.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZAOE wünschen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2020.

Schnell sein lohnt sich: Informationen für Vereine, Kirchen und Ähnliche: FÖRDERUNG – „Richtlinie Ehrenamt“ bis 30.01.2020

Aus dem Zukunftspaket Sachsen fördert der Landkreis bürger-
schaftliches Engagement.



Die Förderung beträgt:
als Festbetragsförderung bis zu 3.000 EUR.

Bereiche der Förderung u.a.:

Kinder- und Jugendarbeit, Sport, Wohnungshilfe, Umwelterziehung und Naturschutz, Heimatpflege und Laienmusik, Unterstützung schulischer Bildung und Erziehung, Gesellschaft, Politik, Rechtsprechung, Kirchen, Weiterentwicklung von dörflichem und städtischen Leben, Kultur, Gesundheitsförderung

Empfänger sind:

gemeinnützig anerkannte im Landkreis wirkende Vereine und Verbände, gemeinnützige Gesellschaften, Stiftungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften.
Die Zuwendungen erfolgen durch den Landkreis.

Einreichungsfrist: 30.01.2020

Antragsunterlagen:

www.kreis-meissen.org/1464.html
kreisjugendamt@kreis-meissen.de

Auskunft erteilt im Landratsamt:

Frau Taleiser, Telefon 03521 7253005

Kreisjugendamt

Sekretariat, Telefon 03521 7253202

Information zur Fällung von Bäumen



Die Gemeinde Diera-Zehren hat keine Gehölzschutzsatzung, weshalb kein Genehmigungsvorbehalt der Gemeinde für Baumfällungen innerhalb des Gemeindegebietes besteht.

Aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) ergeben sich regelmäßig Einschränkungen oder Genehmigungsvorbehalte für Baumfällungen, z. B., wenn Gebiete unter besonderen Schutz gestellt sind, es sich um ein Biotop nach § 30 BNatSchG handelt oder wenn Gehölze aus Artenschutzgründen nicht oder zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht gefällt werden dürfen.

So können Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken ohne Genehmigung innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt werden.

Außerdem gilt ein generelles Verbot für Baumfällungen außerhalb des Waldes in der Zeit zwischen dem 1. März und 30. September. Zuständig für alle diese Entscheidungen ist die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Remonteplatz 10, 01558 Großenhain oder elektronisch zu erreichen unter umweltamt@kreis-meissen.de. Telefonisch ist diese Behörde unter 03522 3032349 zu erreichen.

Winterdienst in der Gemeinde

In einigen Regionen hat der Winter bereits Einzug gehalten. Bald kann auch uns der erste Schnee den täglichen Weg zur Arbeit erschweren. Auch in diesem Winter werden wir uns bemühen, die Schneeräumung und den täglichen Winterdienst zur Zufriedenheit unserer Gemeindebewohner/-innen durchzuführen.

Um einen guten Winterdienst gewährleisten zu können und dem Personal des Räum- und Streudienstes die Arbeit zu erleichtern, nachfolgend ein paar kurze Hinweise, mit der Bitte um Beachtung:

Der Winterdienst wird nach einem konkreten Winterdienstplan von Bauhofmitarbeitern und beauftragten Unternehmen erbracht. Die Verkehrswege werden je nach Gefahrenlage, Art und Wichtigkeit, den örtlichen Verhältnissen sowie der Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach unterschiedlichen Prioritäten geräumt. Dass es bei extremen Winterwetterlagen zu Verzögerung bei der Abarbeitung kommen kann, ist verständlich. Dabei gibt es in unserer Gemeinde keine grundsätzlichen Einschränkungen von Straßen, fast jede öffentliche Straße, selbst Anliegerstraßen werden, soweit technisch möglich, in den Winterdienst einbezogen.

Damit die Winterdienstfahrzeuge Straßen sicher passieren und räumen können, benötigen sie 3 Meter Straßenmindestbreite. So kann es z. B. bei schmalen Anwohner-



Foto: pixabay/isakaraku

Stichstraßen durch parkende Fahrzeuge oder besondere bauliche Gegebenheiten zu Einschränkungen der Räumung kommen, um Schäden zu vermeiden.

Aber auch auf Grundstückseigentümer/-Nutzer kommen Pflichten zu:

Straßenanlieger haben Gehwege u. a. Anliegerflächen zu räumen und zu streuen. Werktags sind Gehwege bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr zu räumen/streuen, bei Bedarf wiederholt bis 20.00 Uhr.

Die gesamte Reinigungs- und Streupflichtsatzung der Gemeinde finden Sie unter www.diera-zehren.de/Bürgerservice/Satzungen&Anträge.

T. Freytag/Hauptamtsleiterin

Bauamt

Achtung – Grundstückseigentümer: Freie Sicht auf Straßen und Gehwegen an Grundstücksgrenzen



Die freie Sicht an Straßen und Gehwegen ist durch angrenzende Grundstückseigentümer zu gewährleisten. Das heißt, das sogenannte Lichtraumprofil an Grundstücksgrenzen, an Straßen und Gehwegen hat der Grund-

stückseigentümer von Baum-, Stauch- und Heckenüberhang sowie Heckeneinfriedung freizuhalten. Wir bitten um Einhaltung. Hecken und Baumüberhang, die über die Grenze hinauswachsen, sind unverzüglich zu-

rückzuschneiden. Bei Nichteinhaltung kann eine Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers angeordnet werden.

Kögler Bauamt/Liegenschaften

Fäkalienentsorgung

Kanalreinigung und Umweltschutz
Thomas Reimann
Wermsdorfer Straße 27, 04769 Mügeln
Telefon: 03435 660690
Fax: 03435 660628

Achtung ab 01.01.2020 neuer Dienstleister:
Abfuhr- und Entsorgung Meißen e.K.
Nassauweg 2, 01662 Meißen
Telefon: 03521 733849
Fax: 03521 733789
E-Mail: info@ae-meissen.de

Die folgenden Entsorgungstermine finden Sie auch im aktuellen Abfallkalender des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal – Angaben ohne Gewähr.

Müllentsorgung

Schwarze Tonne – Restabfall
Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Diera-Zehren, alle Ortsteile

18.12.2019, 02.01. und 13.01.2020

Gelbe Säcke/Tonne
Die Gelben Säcke/Gelben Tonnen sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Diera-Zehren, alle Ortsteile

13.12., 28.12.2019 und 10.01.2020

Blaue Tonne – Papier/Pappe
Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Diera-Zehren, rechts und links der Elbe

13.12.2019

Braune Tonne – Bioabfall
Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Diera-Zehren, alle Ortsteile

13.12., 20.12., 28.12.2019, 04.01. u. 10.01.2020

Wir machen alle Bürger und Grundstückseigentümer darauf aufmerksam, an diesen Terminen den Entsorgungsfahrzeugen ungehinderte Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken zu gewähren. Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

Winterfahrzeiten

Niederlommatsch – Diesbar-Seußlitz

vom 01.11.2019 bis 29.02.2020

Mo. – Fr.: 5.30 – 8.00 Uhr
14.00 – 18.30 Uhr
Sa., So. und Feiertag: 11.30 – 18.30 Uhr

Auskünfte erteilt:
Verkehrsgesellschaft Meißen
Telefon: 03521 741650
Änderungen vorbehalten. Fahrten nach Bedarf.

Telefonnummern

der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren

Vorwahl: 035267; Fax: 035267 556-59

Bürgermeisterin – C. Balk über Sekretariat
Frau S. Seidel (Sekretariat/Amtsblatt) 556-30

Hauptamt:
Frau Freytag – Leiterin 556-31
Frau Claus (Kita, Versicherung, Internet) 556-32
Frau Anders 556-33
(Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt, Lohnbüro)
Frau Preußner 556-40
(Sicherheit und Ordnung, Lagerfeuer, Plakatierung)

Kämmerei:
Frau Mertig – Leiterin
(vertreten durch Frau Freytag)
Frau Mehner (Gebühren, Steuern) 556-41
Frau Böhm (Kasse) 556-42

Bauamt:
Frau Dietrich – Leiterin 556-50
Herr Weber 556-53
(TW/AW-Gebühren, -Leitungen, Kläranlagenbau)
Frau Kögler 556-52
(Liegenschaften, Wohnungsverwaltung, Pachten)

Friedensrichterin:
Anja Hennig
Leipziger Straße 12 a, OT Zehren
Telefon: 035247 568129
Fax: 035247 18402
E-Mail: mail@abakus-dasbuero.de

Wegewart der Gemeinde
Telefon: 035267 55652
E-Mail: matthias.harz@gmx.de

Öffnungszeiten der Gemeinde

OT Nieschütz
Am Göhrischblick 1, 01665 Diera-Zehren
Mo.: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Di.: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mi.: keine Sprechzeit
Do.: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Fr.: keine Sprechzeit
sowie nach Terminabsprache

Bürgermeisterin:
Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Nieschütz: Einwohnermeldeamt
Di.: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Do.: 9.00 – 11.30 Uhr

Zehren: Bürgerhaus, Leipziger Straße 15,
1. Etage (Telefon 035247 51234)
Do.: 13.00 – 18.00 Uhr

Weiterhin sind Termine nach Absprache möglich.

E-Mail-Adresse Gemeindeverwaltung:

gemeinde@diera-zehren.de
Internet: www.diera-zehren.de

Notdienste

Gemeindeverwaltung Diera-Zehren

Havariemeldungen und Störungen an öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen sind zu richten an:

Trinkwasserversorgungsanlagen
• **links- und rechtselbische Ortsteile**
Kommunalservice Brockwitz-Rödern
werktags zwischen 6.45 – 15.30 Uhr
Tel. 03523 774120
werktags zwischen 15.30 – 6.45 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
Tel. 0173 5748892

• **Niederlommatsch**
Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH
in Riesa Tel. 03525 7480/03525 733349

Abwasserentsorgungsanlagen
• **links- und rechtselbische Ortsteile**
Kommunalservice Brockwitz-Rödern
werktags zwischen 6.45 – 15.30 Uhr
Tel. 03523 774120
werktags zwischen 15.30 – 6.45 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
Tel. 0172 3533470

• **Niederlommatsch und Hebele**
Zweckverband Abwasserbeseitigung
Oberes Elbtal Riesa
Frau Stöbel Tel. 03525 503410

Klärgruben und abflusslose Gruben
Kanalreinigung Reimann Tel. 03435 660690
Abfuhr- und Entsorgung
Meißen e.K. Tel. 03521 733849

ENSO – Störungsnummer Strom
Tel. 0351 50178881

ENSO – Störungsnummer Erdgas
Tel. 0180 2787901

Polizei Tel. 110

Feuerwehr und Rettungsdienst Tel. 112

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst
(nur zu den Bereitschaftsdiensten) Tel. 116117

Neue Bereitschaftspraxis am Elblandklinikum Meißen, Nassauweg 7
Allgemeinärztlicher und kinderärztlicher Behandlungsbereich
Wochenende, Feiertage und Brückentage
von 9.00 – 13.00 Uhr

Brandmeldeanlagen Tel. 0351 19296

Rettungsleitstelle Dresden
Tel. 0351 501210 (allgemeine Einwahl)
Fax 0351 8155154, E-Mail feuerwehr@dresden.de

BÜRGERPOLIZISTEN

Anita Rothe und Michael Meyer
Tel. 0173 9618599

Unfallsprechstunde Meißen
Robert-Koch-Platz von 8.00 – 18.00 Uhr
Tel. 03521 739823

Giftnotruf Tel. 0361 730730

Notfälle Tierschutz Tel. 03521 730167
Mobil 0157 85620433
(Meißner Tierschutzverein e. V.)



Notdienste der Zahnärzte unter:
www.zahnaerzte-in-sachsen.de



Gratulationen im Amtsblatt

Aus datenschutzrechtlichen Gründen nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) ist es derzeit leider nicht gestattet, Jubiläen mit den Daten aus dem Einwohnermelderegister zu veröffentlichen.



*Herzliche Glückwünsche an alle Jubilare
in den Monaten Dezember und Januar.*

Herzlichst, Ihre Bürgermeisterin und der Gemeinderat

Kirchgemeinde Zadel

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zadel lädt ein

- | | |
|--|--|
| Heilig Abend, 24.12.,
15.00 Uhr
17.00 Uhr | Christvesper mit Krippenspiel
Pfr. Heinke und Frau Schlitter
Musikalische Christvesper
Prädikantin Frau Dr. Grether |
| 1. Christtag, 25.12.,
10.00 Uhr | Festgottesdienst , Pfrn. Henke |
| 2. Christtag, 26.12.,
10.00 Uhr | Gemeinsamer Festgottesdienst in der Trinitatiskirche mit Abendmahl, Pfrn. Henke und Pfr. Heinke |
| Sonntag, 29.12.,
10.00 Uhr | Gemeinsamer Weihnachtslieder-Singe-Gottesdienst in der Urbanskirche , Pfrn. Henke |
| Dienstag, 31.12.,
16.00 Uhr
23.00 Uhr | Jahresschlussgottesdienst in Zadel , Pfr. Heinke
Jahresschlussandacht in der Trinitatiskirche , Pfr. Heinke |
| Mittwoch, 01.01.,
15.00 Uhr | Abendmahlsgottesdienst in der Trinitatiskirche , Pfr. Heinke anschließend Kaffeetrinken im Gemeindehaus |
| Sonntag, 05.01.,
10.00 Uhr | Abendmahlsgottesdienst , Pfr. Heinke |
| Sonntag, 12.01.,
10.00 Uhr | Gemeinsamer Gottesdienst zur Verabschiedung von Pfrn. i.E. Bickhardt mit Kindergottesdienst , Pfr. Heinke im Kirchgemeindehaus Werdermannstraße 25 im Anschluss gemeinsames Mittagessen |

Unsere Kreise treffen sich regelmäßig:

- | | |
|--|--|
| Krabbelkreis (bis 3 Jahre) | Donnerstag, 09. und 23.01., 10.00 Uhr, Johannesstift, Johannesstraße 9 |
| Kinderkirche | Klassen 1 – 2: dienstags, 14.15 Uhr
Klassen 3 – 4: mittwochs, 14.15 Uhr |
| Konfirmandenunterricht Klasse 7 | mittwochs, 15.45 Uhr im Kirchgemeindsaal, Markt 10, mit Pfrn. Henke |
| Konfirmandenunterricht Klasse 8 | mittwochs, 15.45 Uhr im Kinderzentrum Freiheit 7 mit Pfr. Heinke |
| Kirchenchor | donnerstags, 19.15 Uhr, nach Probenplan im Internet |
| Seniorenkreis | Mittwoch, den 08.01., 14.00 Uhr Pfarrhaus Zadel,
<i>Es sind alle Senioren gemeinsam herzlich eingeladen, Frauen und Männer.</i> |
| Kirchenvorstand | nach Absprache, Pfarrhaus Zadel |
| Flötenkreis | mittwochs, 19.00 Uhr, Pfarrhaus Zadel |
| Gospelchor | dienstags, 19.00 Uhr, Pfarrhaus Zadel |



Adventsmusik in der Kirche Zadel

★ **Sonntag, 3. Advent,** ★
★ **15.12.2019, 16.00 Uhr** ★

Adventsmusik mit den musikalischen Kreisen und dem Kinderchor der Grundschule Zadel
★ Eintritt frei – Spende am Ausgang erbeten ★

Kinderbibeltage

Auch 2020 werden in den Winterferien wieder Kinderbibeltage angeboten. Konkret werden diese am 20./21.02.2020 stattfinden und mit einem Familiengottesdienst am 23.02.2020 in der Frauenkirche Meißen enden. Alle Kinder der 1. bis 6. Klasse sind herzlich eingeladen. Das Programm wird in den nächsten Wochen geplant, so dass ab Januar die Anmeldezettel mit allen wichtigen Informationen in den Pfarrhäusern abgeholt bzw. in den Christenlehre-Kinderkirchenrunden ausgegeben werden können. Wir freuen uns auf die gemeinsame Zeit und natürlich ganz besonders auf euch Kinder.

Eure Gemeindepädagogen Christin Thoß und Steve Müller

Im Blick behalten: Wandern mit der Bibel 2020

Nachdem das Pilgerwochenende im Frühjahr 2019 eine sehr gute Erfahrung der Teilnehmer war und es den Wunsch gab, dies zu wiederholen und fortzuführen, wird es auch im Jahre 2020 eine „Bibelwoche To Go“ geben. Geplant ist, wie schon im letzten Senfkorn angezeigt, ein verlängertes Wochenende vom 26. bis 29. März 2020.

Wir werden dem Ökumenischen Pilgerweg weiter folgen und von Dahlen Richtung Leipzig pilgern. Wir werden wieder jeden Tag 15 bis 20 km zurücklegen. Als „geistliche Nahrung“ verwenden wir die Texte der Bibelwoche 2020. Kosten für Unterkunft und Verpflegung: ca. 100 Euro.

Anmeldungen sind weiter möglich bei: Pfr. Heinke, per E-Mail: geroldheinke@hotmail.com oder Telefon: 0172 35212193. Da die Anzahl der Plätze begrenzt ist und es schon Anmeldungen gibt, wird darauf hingewiesen, dass nur noch vier Plätze für das Pilgerwochenende frei sind.

Pfarramt Zadel über Pfarramt Meißen-Zscheila

Werdermannstraße 25, Telefon: 03521 732900, Fax: 03521 711560, E-Mail: kg.meissen_zscheila@evlks.de, Pfr. Heinke: 03521 738225 oder 0172 3512193, Infos auch unter: www.kirchgemeinde-zadel.de

Die Kita Zehren informiert:

Adventszeit in der Kita „MS Sonnenschein“



Ganz traditionell wurde am 26. November die Adventszeit mit dem Eltern-Bastelabend eingeläutet. Die vielen fleißigen Eltern wurden mit Glühwein, Tee und Schnittchen verköstigt, damit auch dieses Jahr wieder schöne kleine und große Sachen entstehen konnten.



Am 27. und 28. November wurden alle Omas und Opas von unseren Kindern und den Erzieherinnen im Kindergarten zu Kaffee und Kuchen eingeladen. Ein buntes Programm rundete die beiden Nachmittage ab. Die Weihnachtsdekoration, welche am Eltern-Bastelabend entstanden ist, konnte dort gleich mit nach Hause genommen werden. Wir möchten allen fleißigen Helfern, Spendern und natürlich den Erzieherinnen DANKE sagen. Vor allem die Kinder und die Erzieherinnen haben diesen Nachmittag mit viel Liebe und Engagement möglich gemacht und ausgestaltet.



Vor dem 1. Advent wurde die gesamte Kita weihnachtlich geschmückt. Hier wurden die Erzieher auch wieder durch fleißige Eltern unterstützt, während die Kindergarten-Gruppen eine Kinovorstellung in der Kita erleben durften.

Höhepunkt dieser besinnlichen Vorweihnachtszeit wird der Besuch des Weihnachtsmanns am 19. Dezember sein. Was er wohl alles dabei haben wird? Wir können es alle kaum erwarten.

Wir wünschen allen Eltern, Großeltern, Geschwistern und unseren Kindern sowie deren Erzieherinnen eine wunderschöne und besinnliche Weihnachtszeit. Wir freuen uns alle auf das neue Jahr.

Der Elternrat der Kita „MS Sonnenschein“

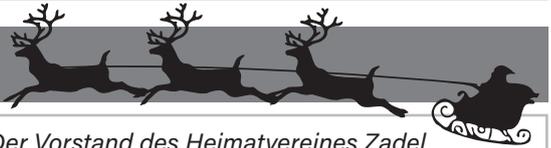
„Bald nun ist Weihnachtszeit, fröhliche Zeit ...“

und auch durch unsere Kita in Zehren ziehen himmlische Düfte. Es wird gebastelt, gesungen, Märchen erzählt und natürlich gebacken. Die Kinder können es kaum erwarten, dass der Weihnachtsmann unsere Kita besucht. Nun fehlen uns nur noch die Schneeflocken, damit unsere Kinder den Winter mit Schneemann bauen und rodeln sooo richtig genießen können. Wir wollen heute „Danke!“ sagen an alle Helfer und Spender, die uns in diesem Jahr unterstützt haben, insbesondere auch bei der Fam. Simon und der Firma Metzger (Raumausstatter) für ihre großzügige Spende zu Weihnachten.

Ebenso ein großes Dankeschön für den wunderbaren Weihnachtsbaum, welchen wir vom Gartencenter Dehner gesponsert bekommen haben.

Die Kinder und das Team der Kita wünschen allen eine besinnliche Adventszeit und einen guten Start in das Jahr 2020!





Der Heimatverein Zadel informiert:

Alle Jahre wieder ...

wird ein Weihnachtsbaum von den Kindern und Erwachsenen geschmückt.

So auch in diesem Jahr zum ersten Advent auf dem Dorfplatz in Zadel. Der Baum, diesmal gesponsert von Familie Pröger aus Kleinzadel, hat so einige Besonderheiten, vielleicht entdeckt Ihr sie.



Auch der Weihnachtsmannbriefkasten wartet wieder auf die Wünsche und Grüße der kleinen und großen Kinder. Am 20. Dezember wird er geleert, damit der Weihnachtsmann alles rechtzeitig fertig machen kann.



Ein herzliches Dankeschön, an die Lichtelkettenspanner, die Kugel- und Kettenaufhänger, an die Griller und Glühweinausschenker. An alle, die den angenehmen Nachmittag mitgestalteten ...

Wir wünschen allen eine besinnliche, ruhige Adventszeit ...

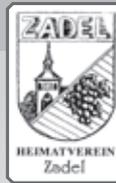
*Ihr Heimatverein Zadel e.V.
Ihre Landfrauen*

Der Vorstand des Heimatvereines Zadel wünscht allen Mitgliedern, aktiven Unterstützern und Bewohnern unserer Gemeinde glückliche und besinnliche Stunden zum Weihnachtsfest und ein mit Zufriedenheit und Gesundheit gefülltes Jahr 2020.

Gleichzeitig möchten wir uns für die vielen Ideen, rege Unterstützung und uneigennütigen Handgriffe herzlich bei allen Akteuren bedanken.

Ganz besonders bei Robert Beger, Lothar Menzel, Thomas Freitag, Holger Froberg, Reiner Mieth und Jörg Schmid für die Neugestaltung unseres „Hängers“ und bei Reiner und Gunda Mieth für den gesponserten Vogel für unser Dorffest.

Der Vorstand



Liebe Landfrauen,

ich wünsche Ihnen und allen Unterstützern der Landfrauen eine besinnliche Adventszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Unser nächster Treff ist am **Montag, dem 06.01.2020, um 19.00 Uhr** im Schulstübchen Zadel.

Thema: Verkehrsteilnehmerschulung
Gäste sind herzlich willkommen!

Eure Karin Titze



Sächsischer Gebirgsverein Nieschütz e.V.

12. Winterwanderung



Teilnahmebestätigung:

Rückmeldung bitte bis **23.12.2019** bei **Helmut Garbitz**.

Ich bin mit _____ Personen bei der Winterwanderung dabei.

Name: _____

Unterschrift: _____



Wir wandern hoffentlich durch eine verschneite Landschaft. Der Abschluss findet dann bei Frank Sparmann statt. Dort erwarten uns kalte und warme Getränke sowie eine heiße Suppe.
Komm und mach mit, wandern hält fit!

Für unsere Gäste wird ein Unkostenbeitrag von 7 Euro erhoben.

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung.

Alle Vereinsmitglieder und Freunde vom Sächsischen Gebirgsverein Nieschütz e. V. lädt der Vorstand für **Samstag, den 28. Dezember 2019**, ganz herzlich zur Wanderung ein. Start ist 14.00 Uhr vom Parkplatz von Bruni und Wolfram Werner.

**Gymnastikverein Zehren e. V.:
Kürbisfest in Zehren**



Am Reformationstag fand das 1. Kürbisfest in Zehren statt. Dieses wurde von den Montagssportmädels und -jungs des Gymnastikvereins Zehren e. V. organisiert und fand auf dem Pfarrhof statt. Das Interesse war groß, es wurden über 100 Besucher gezählt. Da hat sich der immense Aufwand gelohnt. Dicht umlagert waren die Tische beim Kürbisschnitzen, wo regelrechte Kunstwerke entstanden. Weiterhin gab es Kinderschminken, Kürbisweitrollen und natürlich viele interessante Gespräche untereinander. Die besten Kürbiskunstwerke wurden ermittelt und die Sieger in den einzelnen Kürbisweitwurfklassen bekannt gegeben. Bei Kinderpunsch, Glühwein, Kaffee und Kuchen, Kürbissuppe und Gegrilltem war die Stimmung ganz toll. Der Erlös von 335 Euro kam der Kirchgemeinde zur Erneuerung der Kirchenfenster zugute.

An dieser Stelle ein großes Dankeschön an alle Organisatoren, die Kuchenbäcker, dem Küchenteam, den Unterstützern, die die Kürbisse, die Deko und vieles mehr zur Verfügung gestellt haben, sowie für



die angenehme Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde!
Das 2. Kürbisfest wird bestimmt 2020 stattfinden, denn es war eine rundum gelungene Sache, die trotz aller organisatorischen Anstrengungen viel Spaß verbreitet hat.

Nun steht dann auch schon wieder das Weihnachtsfest bevor. Mit dem Aufstellen einer Weihnachtspyramide in Zehren sendet der Gymnastikverein Zehren e.V. herzliche Weihnachtsgrüße an die Einwohner von Zehren, deren Gäste sowie allen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung. Auch vom Vorstand, mit ganz herzlichem Dank an alle Übungsleiter, Ehrenamtliche, Kursteilnehmer, Eltern vom Kindersport sowie allen Sportlern und Sportlerinnen für die Treue zum Verein, die besten Weihnachtsgrüße!

Für die nun kommenden langen Winterabende steht natürlich die SchrankBIBO allen interessierten zu den bekannten Öffnungszeiten zur Verfügung!

Wir freuen uns auf das kommende Jahr, in dem uns dann hoffentlich bald die neue Sporthalle zur Verfügung stehen wird.

Am **23.01.2020** startet der neue Kurs „**STURZPRÄVENTION**“ 17.30 oder 19.00 Uhr im Bürgerhaus Zehren, ehemalige Schule. Der Kurs kostet 90 Euro, welche von den Krankenkassen übernommen werden, und dauert 10 x 90 Minuten. Der Kurs ist geeignet zur Prävention und Verbesserung von Gleichgewichtsstörungen sowie motorischer und koordinativer Defizite. Körperwahrnehmung, Koordination, Reaktion sowie Gleichgewicht sind Hauptbestandteile des Kurses. Es werden Automatismen wiedererweckt bzw. geschult, wie Stürze verhindert werden und somit der Alltag sicherer wird. Anmeldungen bitte unter 035247 56882.

Die nächste Veranstaltung für alle findet am
27. Januar 2020
statt. Treffpunkt 13.00 Uhr zur
Winterwanderung
an der Alten Tischlerei in Zehren (Leipziger Straße 1).
Nach der Wanderung findet ein gemeinsames Kaffeetrinken statt. Eine rege Teilnahme wäre für alle wünschenswert, da Bewegung in der Gruppe nicht nur viel Spaß macht, sondern auch noch gesund für jeden ist.

Tun Sie was für Ihren Körper, gerade nach Weihnachten!

Bernd Leuthold/Gymnastikverein Zehren e.V.



Wichtiger Hinweis für alle Leseratten

Öffnungszeiten der Schrank-BiBo

montags, 17.30 – 20.30 Uhr
mittwochs, 16.30 – 18.00 Uhr
donnerstags, 13.00 – 20.30 Uhr

Bernd Leuthold

**Literaturtreff –
für Buchliebhaber und Zuhörer ...**

Am Montag, dem 27. 01.2020, um 18.30 Uhr findet unser nächstes Treffen im Gemeinderaum des Pfarrhauses in Zadel statt. Rückfragen sind möglich unter Telefon 03521 738380, Frau Handmann. JEDER ist herzlich eingeladen – eine Voranmeldung ist nicht nötig, ebenso gibt es keine Verpflichtung zur „Regelmäßigkeit“. Der Treff ist geeignet, sich über alles zum Thema Literatur auszutauschen ... und über vieles mehr.

Die Bücherfreunde





Frauenstammtisch

Der nächste Termin findet im neuen Jahr statt. **Der Dieraer Frauenstammtisch wünscht frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr!**

Der Dieraer Frauenstammtisch

Der Verein „Hilfe für Dich – Meißen und Umgebung e.V.“ – Für Sie da



In unserer Außenstelle in Zehren auf der Leipziger Straße 15 im Bürgerhaus haben wir zahlreiche Angebote für Sie.

Unsere Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag 10.00 bis 16.00 Uhr. Täglich kochen wir für Sie ein Mittagessen, das Sie in der Zeit von 11.30 bis 12.30 Uhr in unserem Familien- und Senioren-Zentrum „Begegnung“ gemeinsam mit anderen Besuchern einnehmen können.

Wenn Sie möchten, informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage:

www.hfd-begegnung-zehren.de/Unser-Mittagsangebot

Hier sind die aktuellen Speisepläne hinterlegt und können auch heruntergeladen werden.

Für Sie unser QR-Code zum schnellen Einlesen:



„Hilfe für Dich – Meißen und Umgebung e.V.“

Möchten Sie unser Team unterstützen?

Wir suchen für unser Familien- und Senioren-Zentrum in Zehren, Leipziger Straße 15,

ehrenamtliche Helfer (nur 5 Stunden in der Woche).

Voraussetzung ist die Fähigkeit zu kochen (Gesundheitsausweis).

Dann informieren Sie sich oder melden sich bei uns. Danke.

Internet: www.hilfe-fuer-dich-meissen.de

E-Mail: hilfe.fuerdich@freenet.de

Telefon: 03521 4945509/01523 4192686 · Fax: 03521 4945508

Ossietzkystraße 27 · 01662 Meißen · Vereinsvorsitzender Andreas Schelenz

Die aktuellen Angebote im Dezember und Januar für Sie

16. Dezember Montag	Von 10.00 bis 14.00 Uhr: keine Langeweile, nein, nicht Alleinsein. Hier treffen wir uns zum Kaffee und wir sind da für Ihre Anfragen und Gespräche.
17. Dezember Dienstag	Von 14.00 bis 17.00 Uhr laden wir Sie ein zum Spielnachmittag bei Kaffee/Tee oder anderen Getränken und Kuchen/Torte oder Snacks.
18. Dezember Mittwoch	Von 10.00 bis 14.00 Uhr laden wir Sie ein zum Skatnachmittag, nicht nur für Männer, und sind für Sie da für Ihre Anfragen und Gespräche.
19. Dezember Donnerstag	Von 10.00 bis 14.00 Uhr laden wir Sie ein zum Frauentreff: Erleben und genießen Sie einen Nachmittag mit Gesprächen oder beim gemeinsamen Spiel, zum Beispiel „Dame“ oder „Mensch, ärgere Dich nicht“.
20. Dezember Freitag	Von 10.00 bis 14.00 Uhr laden wir Interessierte zum Hobbytreff ein und sind da für Ihre Anfragen und Gespräche.

Vom 23. Dezember 2019 bis zum 3. Januar 2020 ist die Begegnungsstätte geschlossen.

6. Januar Montag	Von 10.00 bis 14.00 Uhr: keine Langeweile, nein, nicht Alleinsein. Hier treffen wir uns zum Kaffee und wir sind da für Ihre Anfragen und Gespräche.
7. Januar Dienstag	Von 14.00 bis 17.00 Uhr laden wir Sie ein zum Spielnachmittag bei Kaffee/Tee oder anderen Getränken und Kuchen/Torte oder Snacks.
8. Januar Mittwoch	Von 10.00 bis 14.00 Uhr laden wir Sie ein zum Skatnachmittag, nicht nur für Männer, und sind für Sie da für Ihre Anfragen und Gespräche.
9. Januar Donnerstag	Von 10.00 bis 14.00 Uhr laden wir Sie ein zum Frauentreff: Erleben und genießen Sie einen Nachmittag mit Gesprächen oder beim gemeinsamen Spiel, zum Beispiel „Dame“ oder „Mensch, ärgere Dich nicht“.
10. Januar Freitag	Von 10.00 bis 14.00 Uhr laden wir Interessierte zum Hobbytreff ein und sind da für Ihre Anfragen und Gespräche.
13. Januar Montag	Von 10.00 bis 14.00 Uhr: keine Langeweile, nein, nicht Alleinsein. Hier treffen wir uns zum Kaffee und wir sind da für Ihre Anfragen und Gespräche.

14. Januar Dienstag	Von 14.00 bis 17.00 Uhr laden wir Sie ein zum Spielnachmittag bei Kaffee/Tee oder anderen Getränken und Kuchen/Torte oder Snacks.
15. Januar Mittwoch	Von 10.00 bis 14.00 Uhr laden wir Sie ein zum Skatnachmittag, nicht nur für Männer, und sind für Sie da für Ihre Anfragen und Gespräche.
16. Januar Donnerstag	Von 10.00 bis 14.00 Uhr laden wir Sie ein zum Frauentreff: Erleben und genießen Sie einen Nachmittag mit Gesprächen oder beim gemeinsamen Spiel, zum Beispiel „Dame“ oder „Mensch, ärgere Dich nicht“.
17. Januar Freitag	Von 10.00 bis 14.00 Uhr laden wir Interessierte zum Hobbytreff ein und sind da für Ihre Anfragen und Gespräche.

Wir wünschen den Einwohnern der Gemeinde Diera-Zehren eine schöne Vorweihnachtszeit, ein besinnliches Fest und alles Gute für das Jahr 2020.

Weiterhin bieten wir Ihnen unsere Einkaufshilfe und Hilfe im Haushalt, diese Hilfe kann auch über Ihre Pflegekasse von uns abgerechnet werden.

Haben Sie Fragen, dann informieren Sie sich bitte bei uns. Danke. Folgende Aktivitäten für Sie in der Planung:

- Mutti-und-Kind-Basteln zum Thema: Kinder und Eltern basteln eine Kollage oder zeichnen ein Bild ihrer Geschenke
- Dasein und Austausch, Erfahrungen weitergeben, Tipps und Hilfen
- weitere Vorträge zum Thema: Vollmachten, Verträge, Anträge

Nachmittagsveranstaltungen wie Malen oder Stricken, um Ihre Fingerfertigkeiten im Alter beizubehalten. Auch Informationsveranstaltungen zu Fragen der Gesundheit, Sicherheit oder anderem sind möglich. Fragen „Wie bediene ich mein Handy, meinen Laptop oder das Tablet?“ können jederzeit gestellt werden.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch, um Ihnen so einen schönen, geselligen Nachmittag zu ermöglichen.

Unsere aktuellen Angebote sind auch auf der neuen Homepage für Zehren aufgeführt: www.hfd-begegnung-zehren.de

E-Mail: hilfe.fuerdich@freenet.de

Telefon: 035247 561793 oder 0152 34192686

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Ihr Vereinsvorsitzender Andreas Schelenz

Spenden statt wegwerfen – helfen Sie uns zu helfen!

Viele Sachen, die eigentlich zum Wegwerfen zu schade sind, landen dennoch im Müll, weil man nicht weiß, wohin damit. Wir möchten hier auf die Möglichkeit zur Hilfe aufmerksam machen, Sachspenden an unseren Verein Hilfe für Dich – Meißen und Umgebung e.V. in unserer Außenstelle in 01665 Diera-Zehren, OT Zehren, Leipziger Straße 15, zu geben. Die bereitgestellten Kleiderspenden werden durch Ihre Mithilfe an Bedürftige weitergereicht. Es muss also nicht immer Geld sein. Auch mit Sachspenden können Sie unsere Einrichtungen und die Familien, die wir als Verein Hilfe für Dich – Meißen – und Umgebung e.V. in Ihrer Nähe in Meißen und Umgebung betreuen, unterstützen. Wir bitten Sie, ja, wir rufen Sie auf, suchen Sie doch bitte in Ihren Schränken nach Bekleidung, die für Ihre Kinder oder für Sie nicht mehr nötig ist. Sie helfen so, uns Hilfe zu leisten. Besonders gut erhaltene KLEIDUNG für Kinder und Jugendliche ist uns immer eine wertvolle Hilfe. Bitte erfragen Sie, welche Bekleidung derzeit dringend benötigt wird, wir freuen uns auf Ihre Anfrage, uns mit Ihrer Hilfe zu unterstützen, danke!

Unsere Kontaktdaten für Sie:

Ansprechpartnerin: Frau Böhm, Bürgerhaus Zehren (ehem. Schule)
Außenstelle „Hilfe für Dich – Meißen – und Umgebung e.V.“,
Leipziger Straße 15, 01665 Zehren, Telefon: 035247 561793

Zehn Jahre Zuckerschnecken

„Was ist das denn?“ werden die meisten denken. Zumindest in Niederlommatsch sind sie bekannt. Die „Zuckerschnecken“ sind Nachbarinnen aus dem Oberdorf von Niederlommatsch.

„Geboren wurden die Zuckerschnecken im September 2009 während einer Weinwanderung im Weingut Schuh. Dort nahmen unsere Familien teil. In Weinstimmung kamen wir auf die Idee, uns Frauen einmal monatlich reihum zu treffen und einmal jährlich ein verlängertes Wochenende gemeinsam mit unseren Männern und Kindern zu verbringen. Der Name stammt noch von damals. Die Kinder gehen längst ihre eigenen Wege, die spontane Idee von einst ist zur Tradition geworden. Nach zehn Jahren blicken wir auf unzählige schöne gemeinsame Erlebnisse zurück. Unsere Wochenendausflüge führten uns in die verschiedensten Gegenden, wie z.B. in die Sächsische Schweiz, in die Lausitz, den Spreewald, das Leipziger Neuseenland, Bad Kösen, den Harz, nach Oberbärenburg, nach Schneckenstein und nach Karlsbad. Immer mit viel Liebe durch jeweils eine Familie vorbereitet. Der Termin für 2020 steht schon fest, das Ziel ist noch geheim.

Wir sind stolz auf unser gutes Nachbarschaftsverhältnis, können uns aufeinander verlassen, wenn es darum geht, während der Urlaubszeit bei Nachbarn die Blumen zu gießen, das Haus zu hüten. Es gibt Unterstützung bei Krankheit und bei so vielen kleinen Gelegenheiten.

Wir feiern zusammen nicht nur runde Geburtstage, auch Hochzeiten, Silberhochzeiten, gehen wandern, besuchen die Pferderennbahn



Dresden, haben im Keramikkurs unsere eigenen Schnecken entworfen, die nun unseren Garten zieren, helfen, wenn mal Not am Mann ist ...

Traditionell Anfang Dezember backen wir gemeinsam unsere Lieblingsweihnachtsplätzchen. Herzlichen Dank an Familie Weigel, die uns ihre Kochschule zur Verfügung stellt.



Foto: pixabay/congerdesign

Aber das eigentlich Wichtige ist: Durch all die vielen gemeinsamen Erlebnisse entstand ein beispielhafter Zusammenhalt, den wir nicht missen wollen und der für uns ganz wichtig ist.

Bürgerinitiative zur Stiftung „Schloss Schleinitz“

Liebe Mitbürger, der Eigentümer des Schlossensembles Schleinitz, die Stadt Nossen, will das kulturelle und historische Zentrum der Lommatscher Pflege aus wirtschaftlichen Gründen verkaufen. Wir möchten durch Stiftungsgründung den Verkauf verhindern und im ländlichen Raum dieses für ca. 7,5 Mio. Euro sanierte Denkmal weiter für alle zugänglich machen.

Zur Gründung einer Stiftung, die gemeinnützige Zwecke verfolgt, benötigt die geplante Stiftung Ihre Unterstützung durch Spenden. Alle Privatpersonen, Agrarbetriebe, Handwerksbetriebe und Unternehmen rufen wir auf, durch Spenden die Stiftungsgründung „Schloss Schleinitz“ zu ermöglichen und dieses historische Schlossareal dauerhaft durch die Stiftung unverkäuflich zu machen. Das neu zu erstellende Nut-

zungskonzept des Schlossareals wird Ihnen zu gegebener Zeit präsentiert.

Die Lommatscher Pflege verliert mit dem Verkauf des Schlossensembles einen wichtigen Teil seiner Identität. Der Ortskern des Dorfes Schleinitz verliert 21.000 m² seines Zentrums. Der Abruf der Spenden erfolgt erst bei Gründung der Stiftung Schloss Schleinitz.

Spendenerklärung für eine Stiftung Schloss Schleinitz

Vollständiger Name des Spenders: _____

Anschrift des Spenders: _____
Straße, Nummer PLZ, Ort

Für die geplante Stiftung „Schloss Schleinitz“ erkläre ich hiermit meine Bereitschaft und verbindliche Zusage, nachfolgende Spende bei Gründung der Stiftung bereitzustellen:

Wert in Euro: _____ in Worten: _____

Die Fälligkeit der gespendeten Summe erfolgt bei Stiftungsgründung.

Bitte ankreuzen: einmalige Spende mehrmalige jährliche Spende

Datum: _____ Unterschrift: _____

Spenden werden steuerlich begünstigt. Eine Spendenbestätigung bzw. Zuwendungsbestätigung wird von der Stiftung ausgestellt. Die ausgefüllte Spendenerklärung wollen Sie bitte per E-Mail oder per Post an die folgende Adresse der Vertreter der Bürgerinitiative senden: Dr. Christian Lantzsch, Sonnenstr. 25, 01683 Nossen • Telefon 035242 68686 oder 0172 3404116 • E-Mail: Christian-Nossen@gmx.de Bernd Hoffmann, Lossen 6 A, 01683 Nossen • Telefon 035241 58040 oder 0177 5400016 • E-Mail: bernd.hoffmann.lossen@t-online.de

Weihnachtsbaumverbrennen

am Samstag, dem 11.01.2019,
ab 16.30 Uhr gegenüber
der alten Feuerwehr in Diera.

Wir sammeln am Tag der Veranstaltung die Weihnachtsbäume ein. Bitte legen Sie bis spätestens 9.00 Uhr Ihren Weihnachtsbaum vor Ihrem Haus ab und melden Sie sich bitte vorab telefonisch bei Yvonne Pietzsch, Telefon: 0160 3005993. (Keine Annahme von Grünschnitt!)



Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Diera

**Allen Vereinsmitgliedern,
Sponsoren, Einwohnern
der Gemeinde Diera und
Freunden wünschen wir ein
frohes Weihnachtsfest und
für das neue Jahr 2020
alles Gute!**



**der Vorstand
Schützenverein Diera e.V.**



BUR Baumaschinen- und Reifenservice Ockrilla

Mit lieben Weihnachtsgrüßen an alle Kunden und Geschäftspartner verbinden wir unseren Dank für das entgegengebrachte Vertrauen. Für das Jahr 2020 wünschen wir alles Gute, Gesundheit, Glück und Erfolg.

www.bur-ockrilla.de • info@bur-ockrilla.de

Großenhainer Straße 32 Telefon 03521 734442 Telefon 03521 731233
01689 Niederau OT Ockrilla Telefax 03521 738644 Reifenservice

Fröhliche Weihnachten

und alles Gute für das neue Jahr

wünschen wir von Herzen all unseren Kunden und Geschäftspartnern und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen.

Unsere Öffnungszeiten:
Mi. – Fr. 10 – 18 Uhr, Sa. 10 – 16 Uhr



Hofladen Wölkisch

Telefon 01520-6962146 · Wölkisch · Zehrener Straße 9 · 01665 Diera-Zehren

Wir wünschen allen Mitgliedern der Feuerwehr Diera und deren Jugendfeuerwehr, Ihren Familien sowie allen Einwohnern der Gemeinde eine schöne Adventszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Für die geleistete Arbeit und Einsatzbereitschaft möchten wir uns bei allen Kameradinnen und Kameraden und allen, die in irgendeiner Weise unserer Wehr zur Seite gestanden haben, ganz herzlich bedanken.

**Der Ortsfeuerwehrausschuss
der Feuerwehr Diera**

Sie wollen oder müssen Ihre Immobilie verkaufen?



- Ich biete:
- Kostenlose Erstberatung, Objekteinschätzung und gemeinsame Marktpreisfindung
 - Beschaffung aller notwendigen Verkaufsunterlagen
 - Präsentation der Immobilie über Internetportale
 - Durchführung der Besichtigungen
 - Begleitung zum Notar und Objektübergabe
 - keine Maklerprovision vom Verkäufer

Verkauf – Ehrlich – Sicher

VES IMMOBILIEN
Simone Paltelki

Rufen Sie mich einfach an.

Schletta 9, 01665 Käbschütztal
Telefon: 03521 – 45 91 164
Mobil: 0160 – 78 01 163
kontakt@ves-immobilien.de



Lommatzcher Bestattungshaus

Erika Quitzsch u. Heiko Böhm GbR

**Kornstraße 63 (Gärtnerei Hennig)
01623 Lommatzsch**

Tag & Nacht Tel. 03 52 41 / 8 86 52

Sie erreichen uns Mo-Fr 8.00 - 17.00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

Auf Wunsch jederzeit Hausberatung.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



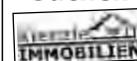
Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhlen	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



Krematorium

...die Bestattungsgemeinschaft

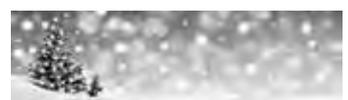
Suchen Immobilien!



- An- und Verkauf
- Vermittlung
- Vermietung
- kostenlose Beratung

035243-47 48 49
www.immoger.de

Mit Kompetenz & Leidenschaft!



Tischlerei Steffen Pärsh
 Möbel- & Innenausbau
 Türen & Fenster
 Wintergärten
 Treppenbau

Meisterbetrieb der Innung

Wir möchten uns bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken und wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2020.

Dorfstraße 28 / OT Diera * 01665 Diera - Zehren
 Tel. 0172 34 33 151

www.tischlerei-steffen-paersch.de

Maler Liebchen

Ganz herzlich möchten wir uns für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit bei unseren Kunden und Geschäftspartnern bedanken. Wir wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Am Gosebach 5
 01665 Diera-Zehren OT Golk
 E-Mail: malerliebchen@web.de

Telefon: 03521-738843
 Fax: 03521-732616
 Funk: 0172-3783124

FAHRZEUG-INSTANDSETZUNG WEINERT

Ich wünsche allen Kunden ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2020.

Für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen möchte ich mich bedanken.

Leipziger Straße 17
 OT Zehren
 01665 Diera-Zehren
 Telefon 0172 3557141

Wir wünschen unseren Gästen ein wunderschönes, geruhames Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr und möchten uns bei Ihnen herzlich für Ihre Treue bedanken.

Gaststätte Karpfenschänke
 Familie Saalbach & Mitarbeiter

Vom 23.12.19 bis 24.01.20 bleibt unsere Gaststätte geschlossen.

N Nitsche Bauunternehmung GmbH

Hoch- und Tiefbau – Recycling – Kies
 Erden – Kompost – Containerdienst

Wir wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein erfolgreiches neues Jahr!

Betriebsstätte: Ortsteil Obermuschütz
 Am Gewerbepark 12 – 01665 Diera-Zehren
 Telefon: 035247 5210 oder 50205 – Fax: 035247-50224
 E-Mail: kontakt@nitsche-bau.de – www.nitsche-bau.de

HAIN DESIGN
 Beschriftung aller Art

Ich möchte mich für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit bedanken und wünsche allen Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für 's neue Jahr.

Annett Hain

Dorfstraße 28 OT Diera * 01665 Diera-Zehren Tel.: 0174 - 321 60 23

Friseursalon für Damen und Herren
 Inh. K. Grütze

Wir danken allen Kunden und Freunden für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen und wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das kommende Jahr 2020.

Karla Grütze und Familie

Öffnungszeiten zum Fest

Mo	23.12.2019	13.00 – 18.00 Uhr
Di	24.12.2019	geschlossen
Fr	27.12.2019	08.30 – 11.30 Uhr
Di	31.12.2019	08.30 – 11.30 Uhr

Am 02. und 03.01.2020 bleibt das Geschäft geschlossen.

Friseursalon für Damen & Herren · Inh. K. Grütze
 Neumühle Nr. 4 · 01665 Diera-Zehren
 Telefon 03521 8371950 · Fax 03521 7190452

Reitenhof Schmidt

Elbstraße 77 · 01665 Diera/OT Nieschütz
 Telefon 035 21/7 20 70 · Telefax 03 5 21/72 07 22

Wir wünschen unseren Gästen und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Unsere Öffnungszeiten zur Weihnachtszeit:

25. Dezember 2019	11.00 – 16.00 Uhr
26. Dezember 2019	11.00 – 16.00 Uhr

(Für diese Tage nehmen wir gern Ihre Tischreservierungen entgegen.)

Obstkellerei Curt Biedermann

01665 Mauna

Tel.: (03 52 44) 4 12 02 · Fax: (03 52 44) 4 99 24

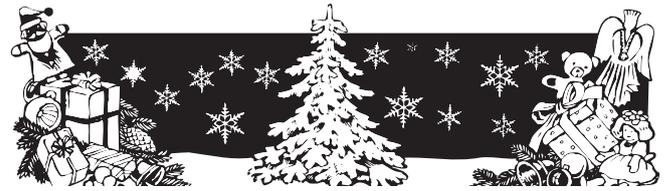


Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Wir bitten um Abholung der Lohnware.

Wir haben geöffnet:

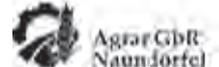
Mo–Mi 13.00–18.00 Uhr
Sa 09.00–12.00 Uhr



**Das alte Jahr verabschiedet sich.
Ein willkommener Anlass, Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen zu danken.
Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Start und ein gesundes neues Jahr 2020.**



**Ihre Agrar GbR
Naundörfel**



Friseursalon für Sie & Ihn

Anita Troschütz

Für das Jahr 2020 wünschen wir unserer Kundschaft Gesundheit und alles Gute. Mögen all Ihre Wünsche in Erfüllung gehen.

Ihr Friseursalon für Sie & Ihn
Anita Troschütz und Mitarbeiterinnen

Öffnungszeiten zum Fest:

Montag, 23.12.2019 8.30 – 18.00 Uhr
Dienstag, 24.12.2019 geschlossen
Montag, 30.12.2019 geschlossen
Dienstag, 31.12.2019 7.30 – 11.30 Uhr

Leipziger Straße 13 · 01665 Diera-Zehren · Telefon 035247 56666



Viel Glück,

Gesundheit und allzeit gute Fahrt in 2020!

Jahreswende: die richtige Zeit, Ihnen „Danke!“ zu sagen für Ihr Vertrauen und Ihre Treue. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie erholsame Tage der Ruhe und Besinnung, einen guten Start ins neue Jahr und auf allen Wegen gute Fahrt.

Autohaus Rußbeck | Bahnhofstraße 11
01623 Lommatzsch
Telefon: 035241 58844 | Fax: 035241 58841

Wir wünschen ein frohes Fest und alles Gute für 2020!



Winkwitzer Hausgeräte **WH** & Service GmbH

Elbtalstraße 2a · 01662 Meißen · OT Winkwitz
Telefon: 03521 733225

E-Mail: info@winkwitz-hausgeraete.de

Beratung – Verkauf – Kundendienst
Haushalt und Gewerbe

Elektro-Haushaltgeräte
Bosch • Miele • Liebherr • Siemens • AEG



All unseren Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten wünschen wir frohe Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2020.

EAB - Kießling Elektroanlagenbau

Planung Elektroanlagen bis 30 kV Datennetze / LWL-Technik
Ausführung Steuerungsanlagen / SPS Prozeß- / Gebäudeleittechnik
Service Telefonanlagen / ISDN Fabrikautomation

Inhaber Falko Kirste

Zum Gosetal 6 · 01665 Diera-Zehren / OT Naundörfel
Telefon: 03521 4056-25 · Fax -26
E-Mail: info@eab-kiessling.de · Internet: www.eab-kiessling.de

Gasthaus & Pension

Göldene Aue
 Direkt an der B6 und am Elberadweg

*Unseren werten Gästen
wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest sowie
ein gutes neues Jahr, verbunden mit einem Dank
für Ihre Treue.*

Gasthaus & Pension „Göldene Aue“
 Stephan OHG
 Meißner Straße 47 · 01665 Diera-Zehren/OT Keilbusch
 Telefon/Fax: (03 52 47) 5 13 08

PHYSIOTHERAPIE
STEINER & MITTAG

Leipziger Straße 19 – 01665 Zehren – Telefon 035247 56899

Liebe Patienten,
nach 13 Jahren werden wir unsere Physiotherapie
in Zehren zum Jahresende schließen.
Wir danken für das entgegengebrachte Vertrauen
und wünschen allen eine geruhsame
Advents- und Weihnachtszeit.
In unserer Praxis in Meißen, Martinstraße 5,
stehen wir wie gewohnt für Sie zur Verfügung.

Ihre Physiotherapie STEINER & MITTAG

 *Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest
sowie ein glückliches und gesundes neues Jahr.*

**Im Dezember 1934 wurde Elektro Zocher
von Max Zocher gegründet und somit können wir
dieses Jahr auf das 85. Jubiläum anstoßen.**
 Dies machen wir mit unseren fleißigen Mitarbeitern
im Rahmen einer Weihnachtsfeier.

Wir danken allen Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen.
Für die Zukunft sind wir gut gerüstet und modern aufgestellt.
Intelligente Gebäudesystemtechnik und Digitalisierung sind für uns
Themen täglicher Arbeit.

ZOCHER Gebäudesystemtechnik - Erneuerbare Energien
 Leipziger Straße 17a · 01665 Zehren
 Telefon: 035247 50110 · Fax: 035247 50111
 E-Mail: info@elektro-zocher.de
 Internet: www.elektro-zocher.de
 Di.+Do. 14-17 Uhr und nach Vereinbarung

*Wir wünschen allen eine schöne Adventszeit,
frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr.
Für die gute Zusammenarbeit möchten wir uns
recht herzlich bedanken und wünschen
allzeit eine gute Fahrt!*

KFZ-Meisterbetrieb Reiner Fehrmann
 Zu den Gärten 2 · 01665 Diera Telefon: 0 35 21 / 73 96 76

INSTALLATIONSMEISTER
 **TINO BIRKE**

- Heizung/Sanitär
- Badsanierung
- Fliesenverlegung

*Meinen Kunden ein frohes und
besinnliches Weihnachtsfest sowie einen
guten Start ins neue Jahr 2020.*



Zum Lehnsgut 16 · 01665 Diera
 Telefon: 0 35 21 / 73 35 60 · Funk: 0171 / 8 22 58 20



- Schornsteinkehrung, Glanzrußbeseitigung
- Überprüfung von Abgas- u. Lüftungsanlagen
- Emissionsmessung an Öl- u. Gas-Heizungen
- Emissionsmessung an Scheitholz-, Pellet-, Kohle-Heizkessel
- Beratung gem. Bundes-Immissionsschutzverordnung
- Energieausweis, Energie- u. Fördermittelberatung u.a.m.

Schornsteinfegerbetrieb Kuntke
 Energieberatungs- & Sachverständigenbüro
 Jüdenbergstraße 7 · 01662 Meißen
 Tel.: 03521. 73 52 95 · Fax: 03521. 73 52 82
 Büro: DI. 15 - 17 Uhr, DO. 9 - 11 Uhr
 kuntke@ebb-meissen.de · www.kuntke.de




*Meinen Kunden ein frohes Fest
und einen guten Start ins neue Jahr!*

*Ein frohes Fest
und ein glückliches
neues Jahr!*

Die festliche Jahreszeit beginnt. Vergessen Sie für ein paar Tage die Hektik des Alltags und genießen Sie eine schöne Zeit im Kreise Ihrer Lieben. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie besinnliche Weihnachten!

Ronny Geidelt
 Allianz Agentur
 Großenhainer Straße 57, 01662 Meißen
www.geidelt-allianz.de
 Tel. 0 35 21.73 25 73



ABAKUS – DAS BÜRO

Anja Hennig
Geprüfte Bilanzbuchhalterin
Mental- und Businesscoach
Leipziger Straße 12a
01665 Diera-Zehren
Telefon: 035247/568129
Fax: 035247/18402
E-Mail: mail@abakus-dasbuero.de
www.abakus-dasbuero.de

abakus
DAS BÜRO

Mit abakus können Sie rechnen!

*Herzlichen Dank für die angenehme
Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.*

*Wir wünschen unseren Kunden und
Geschäftspartnern frohe Weihnachten und
viel Glück und Erfolg im neuen Jahr!*



OT Zadel · Dorfanger 9
01665 Diera-Zehren

Telefon 03521 727909 · 0173 9030647

KLOTZ - MOTORGERÄTE



SERVICE FÜR ALLE MARKEN
Beratung Verkauf Vermietung

Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern
ein besinnliches Weihnachtsfest
und alles Gute für 2020, verbunden mit dem Dank
für das entgegengebrachte Vertrauen.

Gunter Klotz GmbH

Kirchstraße 3 01689 Niederau

Tel.: 03 52 43 / 3 27 59 Fax: 03 52 43 / 5 16 45
info@klotz-motorgeraete.de / www.klotz-motorgeraete.de



SCOPUS Immobilien-Finanzierung
Großenhainer Str. 27 · 01662 Meißen
www.scopus-immobilien.de

Fröhliche Weihuachten

Wir wünschen unseren Kunden, Geschäftspartnern
und Freunden ein frohes Weihnachtsfest und
ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr!

Für das uns entgegengebrachte
Vertrauen im Jahr 2019
sagen wir herzlichst Danke.



© Saartechnik Meißener GmbH Grafik Designed by Freepik



Wir wünschen allen ein frohes und
besinnliches Weihnachtsfest sowie
ein glückliches, gesundes und
erfolgreiches Jahr 2020!
Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen.

Zum Gosetal 1 · 01665 Diera-Zehren OT Naundörfel
Telefon 03521 739578 · info@dachdeckerei-schild.de

Landgasthof & Hotel



*Die Botschaft von Weihnachten:
Es gibt keine größere Kraft als die Liebe.
Sie überwindet den Hass
wie das Licht die Finsternis.*

(Martin Luther King)



**Sehr geehrte Gäste, liebe Freunde,
werte Geschäftspartner,**

im oben genannten Sinne wünschen wir Ihnen für die
bevorstehende **Advents- & Weihnachtszeit** viele besinnliche
und ganz private Momente im Kreise Ihrer Familien & Freunde.

Wir bedanken uns ganz herzlich für das Vertrauen,
was Sie uns auch im zu Ende gehenden Jahr wieder entgegengebracht
haben und wünschen Ihnen für das **neue Jahr 2020**
Glück, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ihre Familie DÖRNER mit dem „Roß“-Team

Unsere Öffnungszeiten im Januar 2020

1. bis 5. Januar: freitags ab 15 Uhr, sonst ab 11 Uhr geöffnet
6. bis 9. Januar: geschlossen | 10. bis 12. Januar: freitags ab 15 Uhr,
sonst ab 11 Uhr geöffnet | 13. bis 26. Januar: Betriebsruhe
Ab 27. Januar sind wir wie gewohnt wieder für Sie da.

Landgasthof & Hotel „Zum Roß“
An der Weinstrasse 50 · 01612 Diesbar-Seußlitz
Telefon: 035267-5180 · www.zum-ross-diesbar.de